

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 26. Januar 2010

Totalrevision der Stadtverfassung vom 4. August 1918

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitung

Die Stadtverfassung aus dem Jahre 1918 muss total revidiert werden, wofür seit der Erheblicherklärung der Motion von Dr. Raphaël Rohner „Totalrevision der Stadtverfassung Schaffhausen“ vom 7. Juni 2005 ein parlamentarischer Auftrag besteht. Nachdem sich der Bund und der Kanton Schaffhausen 1999 und 2003 neue Verfassungen gegeben haben, ist es nun an der Stadt, ihre Verfassung den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Es gilt, sie so zu erneuern, dass sie als tragfähige Grundordnung für die kommenden Jahrzehnte Bestand haben kann. Durch zahlreiche Ergänzungen ist die Verfassung uneinheitlich und unübersichtlich geworden. Sie kann den Anforderungen an ein zeitgemässes Organisationsstatut einer Kantonshauptstadt mit wichtigen Zentrumsfunktionen und einem Haushalt von über 200 Millionen Franken nicht mehr voll gerecht werden. Die Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der Stadt wird dadurch teilweise eingeschränkt.

Mit der neuen Verfassung sollen Organisation und Abläufe möglichst schlank gestaltet werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die gewählten Behörden künftig mehr Verantwortung übernehmen können. Nach der Verwaltungsreform und der markanten Verkleinerung des Parlaments ist es sinnvoll, auch die Kompetenzen des Grossen Stadtrates und des Stadtrates zeitgemäss an die schweizerischen Gegebenheiten anzupassen. Mit einem Variantenvorschlag wird zudem eine neue Ausgestaltung der Stadtratspensen auf der Basis der Gleichbehandlung der Stadtratsmitglieder zur Diskussion gestellt.

II. Rückblick

Die geltende Stadtverfassung datiert vom 4. August 1918. Seither erfolgte eine Vielzahl von Teilrevisionen, so dass der heutige Verfassungstext inhaltlich wie auch sprachlich ein Flickwerk darstellt und weite Teile nicht mehr zeitgemäss formuliert sind. Wichtige Etappen waren:

- 1916 wurde die Vorlage des Stadtrates zum Erlass der heutigen Stadtverfassung verabschiedet. Die letzte Einwohnergemeindeversammlung fand 1918 statt. Danach wurde gemäss Artikel 6 der damals neuen Stadtverfassung die Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung abgelöst.
- 1977 wurde der Stadtrat auf 2 Vollämter und 3 Halbämter reduziert.
- 1986 fand die erste und bisher letzte Revision der Finanzkompetenzen statt. Die Untergrenze für das obligatorische Referendum wurde von Fr. 200'000.-- auf Fr. 600'000.-- erhöht, die Finanzkompetenz des Grossen Stadtrates von Fr. 100'000.-- auf Fr. 200'000 und diejenige des Stadtrates von Fr. 30'000.-- auf Fr. 50'000.--.
- 2003 erfolgte die Anpassung der Stadtverfassung an das Gemeindegesetz.
- 2006 wurde die Verkleinerung des Grossen Stadtrates von 50 auf 35 Mitglieder beschlossen. Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit Hemmental wurde die Mitgliederzahl auf 36 festgelegt.

Die Teilrevisionen zeigen, dass sich die Stadtverfassung von 1918 lange bewährt hat. Sie ist im Wesentlichen durch einen Entwurf des Stadtpräsidenten Carl Alfred Spahn geprägt worden. Für die Qualität seiner Arbeit spricht, dass diese während beinahe 100 Jahren als tragfähige Grundlage für die Besorgung der kommunalen Aufgaben gedient hat. Zwar wurde schon im Jahre 1978 ein Versuch für eine Totalrevision unternommen, der aber nach mehrjähriger Behandlung ergebnislos endete.

III. Ziele und Gründe für die Totalrevision

Die Totalrevision verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schlanke und auf die neuen Verfassungen von Bund und Kanton abgestimmte Grundordnung für die Stadt;
- zeitgemässe Kompetenzregelung;
- Umsetzung der Parlamentsreform und der neuen Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates auf Verfassungsstufe sowie Einführung der parlamentarischen Untersuchungskommission (Motion Rohner);
- Verankerung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle;
- Straffung der Wahltermine (Motion Zehnder);
- Einbezug der Bevölkerung sowie von Vereinen und Quartieren in die Stadtentwicklung;
- Anpassung an die umstrukturierte Stadtverwaltung und das moderne Personalrecht ohne Beamtenstatus.

Weiter soll im Rahmen einer Variante ein Vorschlag zur Verbesserung der unbefriedigenden Halbämterersituation im Stadtrat unterbreitet werden.

Mit der Totalrevision wird den Aufträgen der pendenten Motionen von Grossstadtrat Dr. Raphaël Rohner „Totalrevision der Stadtverfassung Schaffhausen“ und "Parlamentarische Untersuchungskommission" entsprochen, welche am 7. Juni 2005 mit 21 gegen 9 Stimmen beziehungsweise am 23. Februar 1999 mit 42 gegen 2 Stimmen erheblich erklärt wurden. Gleichzeitig kann die Motion von Grossstadtrat Edgar Zehnder "Straffung der Wahltermine" erfüllt werden, welche am 22. Februar 2005 mit 30 gegen 6 Stimmen erheblich erklärt wurde (s. Kommentar zu Art. 9, S. 12).

Der Stadtrat hat die Totalrevision bereits im Jahr 2007 in Angriff genommen und verwaltungsintern einen ersten Vorentwurf ausarbeiten lassen. Die Weiterbearbeitung wurde mit Rücksicht auf die Parlamentsverkleinerung bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Parlamentsreform sistiert. Nach Abschluss der Arbeiten für die Parlamentsreform konnte die Totalrevision gestützt auf die neue Ausgangslage ohne Verzug angegangen werden. Hierzu hat der Stadtrat zu Beginn der neuen Legislatur eine Projektgruppe eingesetzt, welcher Stadtrat Peter Neukomm, Stadtschreiber Christian Schneider und Rechtsberaterin Karin Sigrist-Steuri sowie als Mitwirkende ausserhalb der Stadtverwaltung Dr. Peter Saile, Rechtskonsulent der Stadt Zürich, und Grossstadtrat Dr. Raphaël Rohner als Motionär angehörten. Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurden die Ideen anderer neuerer Stadtverfassungen miteinbezogen (St. Gallen, Chur, Thun, Köniz usw.).

IV. Schwerpunkte der Revision

1. Allgemeines

Im allgemeinen Teil wird neu ein Programmartikel aufgenommen, der die Nachhaltigkeit als Grundsatz staatlichen Handelns ins Zentrum stellt. Bei der Erfüllung der den Gemeinden vorgegebenen Aufgaben besteht in vielen Bereichen Spielraum. Die Stadt Schaffhausen hat dabei, wie die Entscheide der Behörden und der Stimmberechtigten in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zeigen, in verschiedenen Bereichen ein eigenständiges Profil entwickelt. Die Aufgabenbereiche, welche von der Stadt Schaffhausen mit besonderem Engagement wahrgenommen werden und die auch ihre Wahrnehmung von aussen prägen, verdienen es, in der Stadtverfassung aufgeführt zu werden.

Sie machen ein Stück des Selbstverständnisses und der Identität unserer Stadt aus, was – ähnlich wie in anderen modernen Stadtverfassungen – im Rahmen eines „Programmartikels“ seinen Niederschlag finden soll. Als Energiestadt setzt sich Schaffhausen zum Ziel, unter Schonung von Natur und Umwelt nachhaltig zu handeln und in den Bereichen Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien vorbildlich zu sein. Um im Wettbewerb der Wohn- und Wirtschaftsstandorte bestehen zu können, legt sie Wert auf eine qualitativ hoch stehende Volksschule und auf ein zeitgemässes, ausserfamiliäres Kinderbetreuungsangebot. Zudem fördert sie Kultur und Sport sowie die gesellschaftliche und berufliche Integration. Solche Leitlinien und Schwerpunkte, mit denen sich unsere Stadt auch längerfristig positionie-

ren will, werden als Zielsetzungen in der Stadtverfassung verankert. Der Programmartikel ist so abgefasst, dass er keine einklagbaren Ansprüche begründet.

Als weitere Neuerung im allgemeinen Teil wird die Partizipation der Bevölkerung aufgenommen. Dies entspricht bereits heute gelebtem Recht. Die Verkehrs- und Quartierpolitik zum Beispiel erfolgt bereits heute unter Einbezug der betroffenen Kreise. Zu erinnern ist hier an das Mitwirkungsverfahren Gestaltung Rheinufer oder die Zukunftswerkstatt Breite.

Daneben ist neu auch das Petitionsrecht aufgeführt. Dieses gilt zwar bereits nach kantonalem Recht, doch es soll aus Vollständigkeitsgründen und als Zeichen der Offenheit der Behörden gegenüber Anliegen aus der Bevölkerung auch in der neuen Verfassung unter den Mitwirkungsrechten aufgeführt werden.

2. Modernisierung der Volksrechte

Der Verfassungsentwurf stellt sicher, dass der Entscheid über die zentralen Fragen weiterhin bei den Stimmberechtigten liegt. Gleichzeitig sollen Abstimmungen über unbestrittene Geschäfte wenn möglich vermieden werden. Ähnlich wie dies auf kantonaler Ebene mit der neuen Verfassung gelungen ist, soll daher die Zahl der obligatorischen Abstimmungen reduziert werden. Jedoch werden die Hürden für das fakultative Referendum weiterhin tief angesetzt, so dass umstrittene Fragen ohne grossen Aufwand zur Abstimmung gebracht werden können.

Durch die Einführung der Volksmotion ans Parlament erfolgt zudem ein Ausbau der Volksrechte in einem Bereich, in dem bisher keine Mitwirkungsmöglichkeit der Stimmberechtigten bestand.

3. Zeitgemässe Finanzkompetenzen

Gemäss seinen Legislatorschwerpunkten 2009 - 2013 (Ziff. 7.4) ist es erklärtes Ziel des Stadtrates, Exekutive und Legislative in ihren Funktionen zu stärken und handlungsfähiger zu machen: "*Die Stadt Schaffhausen hat eine moderne bürgerfreundliche Verwaltung mit zeitgemässen Kompetenzen, Strukturen und Prozessen*". Er schlägt dazu eine Anpassung der Kompetenzregelung vor. Sie orientiert sich inhaltlich an derjenigen der neuen Kantonsverfassung.

Vergleichszahlen 1918 und heute

Während der Schwellenwert von Fr. 200'000 für das obligatorische Referendum im Jahr 1918 noch 11 % der damaligen Budgetsumme betrug, müssen heute alle finanziellen Entscheide ab Fr. 600'000.-- und damit von 0,28 % der Budgetsumme obligatorisch vor das Volk. Gleichzeitig hat sich infolge der Teuerung der Geldwert auf einen Fünftel reduziert. Die 1986 bewilligte Kompetenzerhöhung vermochte bereits damals nicht einmal die Teuerung auszugleichen. Dies zeigt, dass sich die Kompetenzen der Behörden gegenüber 1918 faktisch deutlich reduziert haben.

Der Grosse Stadtrat soll künftig in eigener Kompetenz bis eine Million Franken neue einmalige Ausgaben beschliessen können. Gleichzeitig soll auch der Stadtrat mehr Handlungsspielraum erhalten: Er soll über neue einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken entscheiden können. Die Kompetenzen für neue wiederkehrende Ausgaben sollen ebenfalls analog zum Kanton angepasst werden. Sie entsprechen jeweils zehn Prozent der Kompetenz für neue einmalige Ausgaben.

**Tabelle Finanzkompetenzen neue einmalige Ausgaben
(geordnet nach Einwohnerzahl; Städte und Gemeinden bis 50'000 Einwohner):**

Stadt	Einwohner	Obligatorisches Referendum	eigene Kompetenz Parlament	Kompetenz Stadtrat
Biel	50000	5'000'000	3'000'000	300'000
Thun	42100	4'000'000	2'000'000	200'000
Köniz	38100	5'000'000	2'000'000	200'000
Stadt Schaffhausen bisher	35000	600'000	200'000	50'000
Stadt Schaffhausen neu		3'000'000	1'000'000	100'000
Chur	35000	3'000'000	1'000'000	500'000
Uster	31100	2'500'000	*	250'000
Dübendorf	23700	1'500'000	*	300'000
Frauenfeld (Vorlage Stadtrat)	23000	2'000'000	1'000'000	500'000
Dietikon	22900	2'000'000	*	200'000
Wädenswil	19900	2'000'000	400'000	200'000
Kreuzlingen	18450	1'000'000	500'000	100'000
Olten	17800	4'000'000	600'000	400'000
Kloten	17450	2'000'000	1'000'000	250'000
Bülach	16800	5'000'000	*	300'000
Aarau	15900	3'000'000	*	150'000
Adliswil	15900	2'000'000	*	200'000
Solothurn	15500	3'000'000	1'200'000	120'000
Arbon	13500	1'000'000	600'000	300'000
Weinfelden	10000	800'000	400'000	100'000
Neuhausen	10000	600'000	200'000	100'000

* Diese Städte und Gemeinden kennen keine vergleichbare Regelung

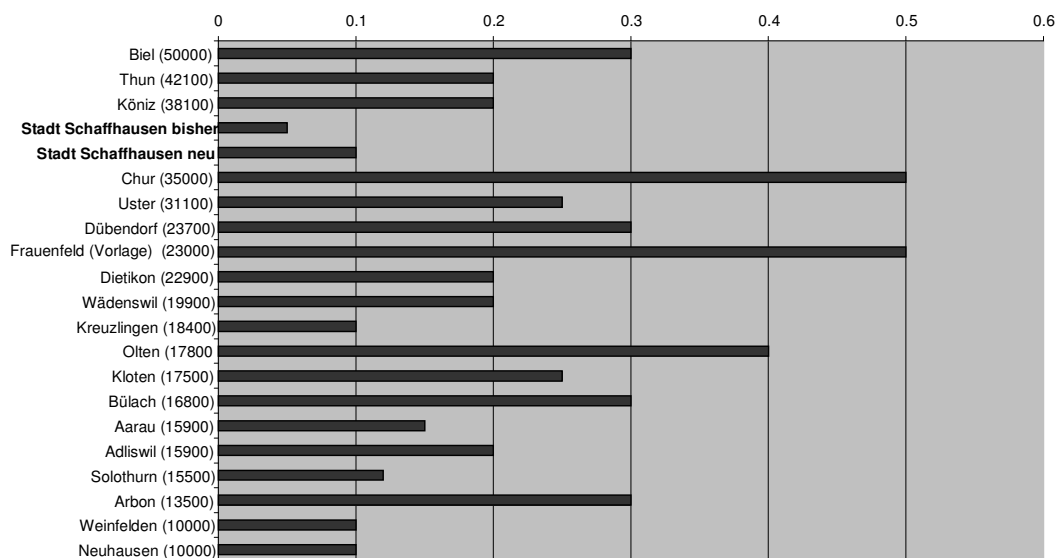
Kanton Schaffhausen	3'000'000	1'000'000	100'000
----------------------------	------------------	------------------	----------------

Die inner- und interkantonalen Vergleiche mit anderen Gemeinden und Städten zeigen, dass die Finanzkompetenzen von Exekutive wie Legislative unserer Stadt auch nach der vorgeschlagenen neuen Regelung tief sind. Im Kanton Zürich liegt die Limite für das obligatorische Finanzreferendum für einmaligen Ausgaben in 80 der 171 Gemeinden gemäss einer Zusammenstellung des Gemeindeamtes bei 2 Millionen Franken oder höher. Selbst nach der Anpassung der städtischen Kompetenzen an diejenigen des Kantons verbleiben diese im schweizerischen

Vergleich - insbesondere bei den Kompetenzen der Exekutive - deutlich tiefer als in Städten mit ähnlichen Einwohnerzahlen.

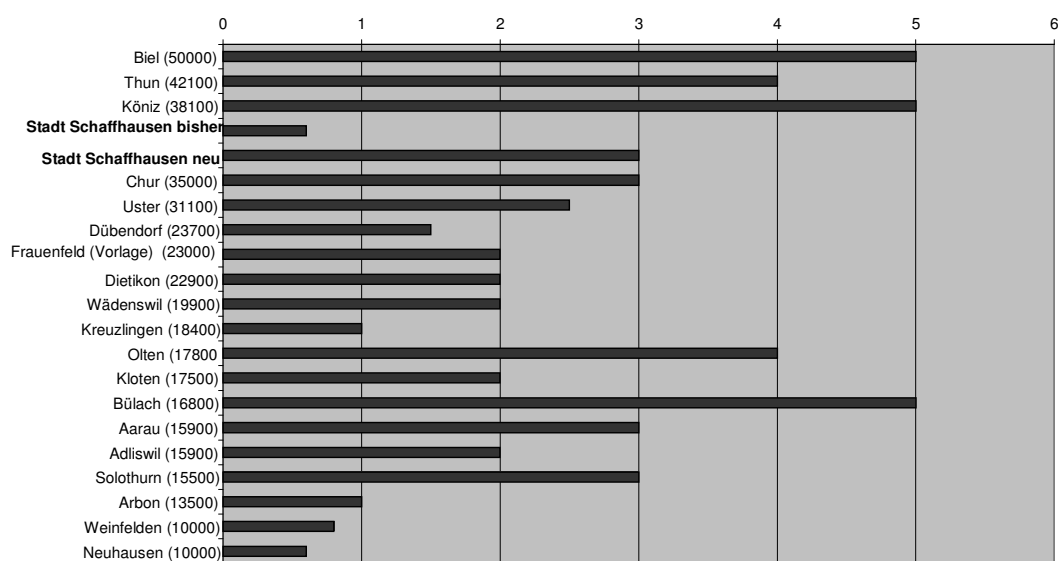
Besonders anschaulich zeigen die nachfolgenden Diagramme den Vergleich, wobei für Schaffhausen jeweils sowohl die geltenden wie auch die vorgeschlagenen neuen Werte aufgeführt sind:

Kompetenzen Stadtrat bis Franken (in Mio.)



Künftig soll der Stadtrat neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- beschliessen können. Die Stadt liegt auch damit noch klar unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Obligatorisches Referendum ab Franken (in Mio.)



Mit einer Untergrenze von 3 Mio. Franken für das obligatorische Finanzreferendum hätte Schaffhausen die gleiche Regelung wie das ähnlich grosse Chur und auch die deutlich kleineren Kantonshauptstädte Aarau und Solothurn.

Auch bei den Kompetenzen für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zeigt sich ein sehr ähnliches Bild.

**Tabelle Finanzkompetenzen neue wiederkehrende Ausgaben
(geordnet nach Einwohnerzahl; Städte und Gemeinden bis 50'000 Einwohner):**

Stadt	Einwohner	Obligatorisches Referendum ab	eigene Kompetenz Parlament bis	Kompetenz Stadtrat bis
Biel	50000	1'000'000	600'000	100'000
Thun	42100	1'000'000	500'000	100'000
Köniz	38100	1'000'000	1'000'000	60'000
Stadt Schaffhausen bisher	35000	60'000	20'000	10'000
Stadt Schaffhausen neu		500'000	100'000	20'000
Chur	35000	300'000	30'000	30'000
Uster	31100	500'000	*	50'000
Dübendorf	23700	150'000	*	30'000
Frauenfeld (Vorlage Stadtrat)	23000	200'000	100'000	50'000
Dietikon	22900	200'000	*	50'000
Wädenswil	19900	200'000	200'000	40'000
Kreuzlingen	18450	100'000	50'000	10'000
Olten	17800	400'000	60'000	40'000
Kloten	17450	200'000	100'000	30'000
Bülach	16800	500'000	*	30'000
Aarau	15900	150'000	*	*
Adliswil	15900	200'000	200'000	20'000
Solothurn	15500	600'000	240'000	24'000
Arbon	13500	100'000	60'000	30'000
Weinfelden	10000	100'000	40'000	10'000
Neuhausen	10000	200'000	100'000	20'000

* Diese Städte und Gemeinden kennen keine vergleichbare Regelung

Um die Mitsprache der Stimmberechtigten bei umstrittenen Vorlagen auch unterhalb dieser Grenze weiterhin zu gewährleisten, sollen sowohl die Zahl der notwendigen Unterschriften für das fakultative Referendum wie auch dessen finanzieller Schwellenwert tief angesetzt werden. Es soll für das fakultative Referendum weiterhin wie schon 1918 nur 600 Unterschriften brauchen, obwohl sich die Zahl der Stimmberechtigten von 10'690 auf 21'600 erhöht hat.

Die neuen Finanzkompetenzen sollen künftig wie auf Kantonebene vom Parlament an die aufgelaufene Teuerung angepasst werden können, was teuerungsbedingte Verfassungsrevisionen überflüssig machen würde.

4. Pensen des Stadtrates

4.1. Hauptvorschlag: Beibehalten der bisherigen Regelung

Die heutige Pensenregelung für den Stadtrat mit zwei Vollämtern und drei Neben- bzw. höchstens Halbämtern geht auf eine Initiative zurück, die 1977 vom Souverän mit 8'696 Ja gegen 6'307 Nein-Stimmen angenommen wurde und am 1. Januar 1881 in Kraft trat. 1991, 2003 und 2006 haben die Stimmberechtigten die Regelung in drei Volksabstimmungen - zum Teil allerdings knapp - bestätigt. Sie lehnten die Vorschläge für eine Wiedereinführung von fünf Vollämtern zweimal ab:

- 1991 mit 7'421 Nein gegen 6'717 Ja
- 2003 mit 5'128 Nein gegen 4'244 Ja

Ebenso wurde in der Abstimmung von 2003 die Variante einer Erhöhung auf ein Vollamt und vier 80%-Pensen mit 4'824 Nein gegen 3'920 Ja verworfen. Im Jahr 2006 ist auch die Initiative für die Einführung von drei Vollpensen mit 7'815 gegen 2'835 Ja abgelehnt worden.

Der Stadtrat trägt diesen Entscheiden Rechnung und schlägt daher in der Hauptvariante die Weiterführung der bisherigen Regelung vor.

4.2 Variantenvorschlag: Fünf gleiche Stadtratspensen

Inhaltlich kann das System mit zwei Voll- und drei Halbämtern nach wie vor nicht befriedigen. Auch wenn diese Regelung von den Stimmberechtigten in der Vergangenheit mehrfach bestätigt worden ist, kann die Frage der Stadtratspensen im Rahmen einer Totalrevision, welche die Stadtverfassung für die Zukunft rüsten soll, aus folgenden Gründen nicht ausgeblendet werden:

- Die Aufteilung auf Voll- und Halbämter wird der effektiven Belastung und Verantwortung der Stadtratsmitglieder nicht gerecht, was eine unnötige Schwächung der politischen Führung darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Arbeitsbelastung des Stadtrates seit den 80er Jahren nahezu verdoppelt hat (vgl. Tabelle Entwicklung Geschäftsvolumen Stadtrat 1980-2009).
- Will ein halbamtliches Stadtratsmitglied nicht nur die grosse Führungsverantwortung für sein eigenes Referat wahrnehmen (operatives Tagesgeschäft und strategische Ebene), sondern sich auch im Gremium des Gesamtstadtrats einbringen, muss es sich auch mit den Dossiers der anderen Referate vertieft auseinandersetzen. Dies ist den halbamtlichen Stadtratsmitgliedern aufgrund der eingeschränkten Ressourcen nicht im selben Umfang möglich wie den vollamtlichen.

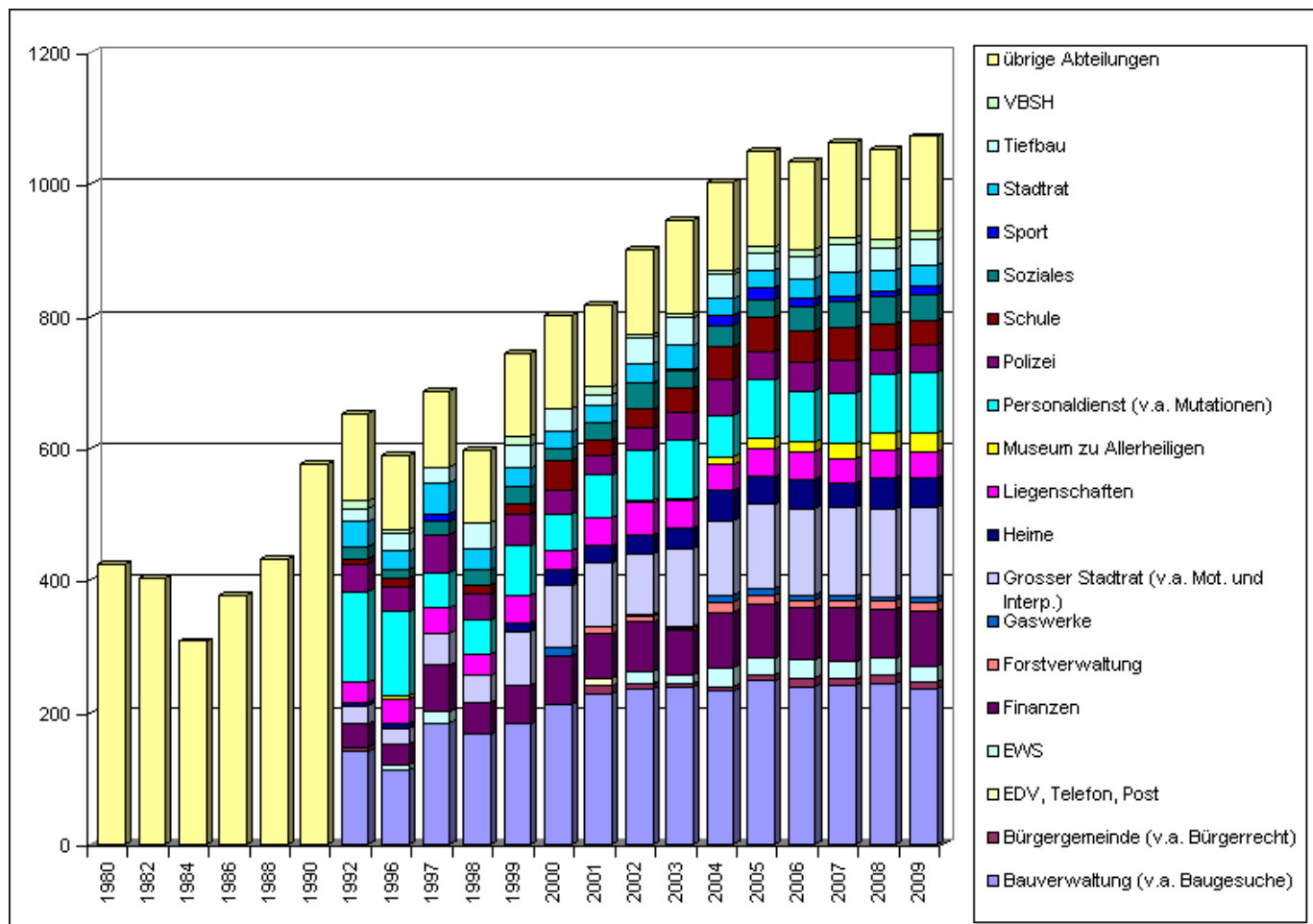
- Die Halbämterlösung schafft damit Ungerechtigkeiten unter den fünf Stadtratsmitgliedern, welche beseitigt werden sollen: Bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind zwar alle fünf Stadtratsmitglieder gleichgestellt, nicht aber bezüglich Ressourcen und Entlohnung. Zudem ist die Vorstellung, dass ein halbamtliches Exekutivmitglied noch einen Beruf zu 50% ausüben kann, aufgrund der gestiegenen Belastungen im Stadtratsamt nicht realistisch.
- Mit drei unterschiedlichen Funktionen und Pensen der Stadtratsmitglieder (Präsidium, zweites Vollamt, Nebenämter) kann das Anliegen einer Straffung des Wahlverfahrens (Motion Zehnder) nicht umgesetzt werden. Es sind immer mindestens zwei Wahlgänge erforderlich.

Mit dem Modell „5 x 80%“, welches sich bereits in Köniz bewährt hat, könnten die Nachteile des Nebeneinanders von vollamtlich und nebenamtlich tätigen Mitgliedern bei einem Gesamtpensum von 400 Stellenprozenten behoben werden. Der Vorschlag 5 x 80% würde einen klaren Verbesserungsschritt gegenüber der heutigen Lösung darstellen, weil damit nicht nur die vorhandenen Ressourcen, sondern auch die Entlohnung den strategischen und politischen Aufgaben, Kompetenzen und der Verantwortung entsprechend gleichmässiger und gerechter verteilt würden. Damit würde auch die Abhängigkeit der Exekutivmitglieder von der Verwaltung reduziert, was der politischen Führung zugute käme. Die Chance des Modells 5 x 80% besteht also darin, dass sich die Stadträte hauptamtlich und deshalb auch professioneller auf die Führung und Entwicklung der Stadt konzentrieren könnten.

Der Vorschlag nimmt aber auch Rücksicht auf die Urnengänge der Vergangenheit, indem nicht eine Rückkehr zu fünf Vollämtern, sondern erstmals eine Lösung mit fünf Teilpensen vorgeschlagen wird.

Ein Modell ausschliesslich mit hauptamtlichen Exekutivmitgliedern ermöglicht darüber hinaus ein einfacheres Wahlverfahren. Alle Stadtratsmitglieder, einschliesslich Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, können in einem Wahlgang gewählt werden. Damit kann gegenüber dem heutigen Wahlverfahren ein Wahlgang eingespart werden. Werden die unterschiedlichen Pensen beibehalten, so kann die Zahl der Wahltermine nur reduziert werden, wenn die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder am gleichen Tag wie das städtische oder das kantonale Parlament gewählt werden (vgl. Art. 9 Abs. 4 des Verfassungsentwurfes).

Entwicklung Geschäftsvolumen Stadtrat 1980 bis 2009



V. Die Revision im Detail

Art. 3 Ziele

Mit der Aufnahme eines Programmartikels sollen die Aufgabenbereiche, bei welchen sich die Stadt ein besonderes Engagement zum Ziel gesetzt hat, in der neuen Verfassung aufgeführt werden. In der heutigen Verfassung finden sich keine bestimmten Zielvorgaben für die Stadt. Es heisst einzig, dass zu ihrem Wirkungskreis alle ihr vom Gesetz zugeschriebenen Gemeindeangelegenheiten sowie die von ihr selbst bestimmten Gemeindeangelegenheiten gehören.

Auf eine Wiederholung der in der kantonalen Verfassung aufgelisteten Staatsziele wird jedoch bewusst verzichtet. Genannt werden sollen beispielsweise die Leistungen der Stadt im Bereich Kultur, wo sie sich neben der Kulturförderung insbesondere für Bibliothek, Museum zu Allerheiligen und Stadttheater einsetzt. Im Bereich Sport und Freizeit sorgt die Stadt für Grünflächen, Spielplätze, Parkanlagen, Sport-

plätze und -hallen und leistet Beiträge an den Jugend- und Breitensport sowie an Sportanlässe von regionaler und überregionaler Bedeutung. Nachhaltigkeit und Ökologie werden aufgrund der Endlichkeit fossiler Brennstoffe und des Klimawandels auch auf kommunaler Ebene künftig noch zunehmende Bedeutung haben. Zudem erscheint es angebracht, auch die städtischen Anstrengungen bei der sozialen Sicherheit und der Förderung des Wirtschafts- und Arbeitsstandorts zu erwähnen. Als Beispiel für die gesellschaftliche und berufliche Integration seien etwa die Jugend- und Quartierarbeit, die Zusammenarbeit mit den Quartiervereinen, mit der Schaffhauser Integrationsfachstelle Integres oder die Stiftung Impuls genannt.

Die Zielbestimmung ist bewusst so formuliert, dass daraus keine justiziablen Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Art. 4 Politische Parteien

Die Stadt ist bei der politischen Meinungsbildung auf die wichtige Arbeit der Parteien angewiesen. Sie soll daher die Arbeit der Parteien in geeigneter Weise fördern können. Der neue Artikel bietet eine Grundlage für die bereits heute praktizierten Förderungsmassnahmen wie die Fraktionsentschädigungen für die Mitwirkung im parlamentarischen Willensbildungsprozess oder das Plakatieren auf öffentlichem Grund bei Wahlen und Abstimmungen. Die Wertschätzung für die Arbeit der Parteien kann aber auch auf andere Weise ihren Ausdruck finden. So beispielsweise dadurch, dass der Stadtrat mit den im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien Jahresgespräche durchführt. Auch hier lassen sich aus der Verfassungsbestimmung keine klagbaren Ansprüche ableiten.

Art. 5 Partizipation

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, unabhängig von Alter und Staatszugehörigkeit, können je nach Geschäft in Planungsprozesse angemessen miteinbezogen werden. Dies wird bereits heute bei der Verkehrs- und Quartierpolitik so gehandhabt, indem der breiten Bevölkerung im Vorfeld von Planungen Gelegenheit zur Mitsprache gegeben wird.

Art. 6 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht besteht bereits gestützt auf die Kantonsverfassung (Art. 19). Es ermöglicht jedermann, ein bestimmtes politisches Begehren an den Stadtrat oder den Grossen Stadtrat zu richten. Es besteht aber kein Anspruch auf eine materielle Behandlung durch die Behörden. Petitionen sind nach der Kantonsverfassung "in- nert angemessener Frist" zu beantworten. Dies soll auf städtischer Ebene insofern präzisiert werden, als eine konkrete Frist von sechs Monaten für die Beantwortung statuiert wird.

Das Petitionsrecht wird in der Verfassung aufgenommen, damit sämtliche Mitwirkungsinstrumente, welche den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt zur Verfügung stehen, in der Verfassung auch genannt sind.

Art. 7 ff. Volksrechte

Der Abschnitt über Wahlen und Abstimmungen wird in Angleichung an die Kantonsverfassung neu „Volksrechte“ genannt. Dieser Begriff trifft den Inhalt des Abschnitts und umfasst auch das neu statuierte Recht der so genannten Volksmotion. Diese ermöglicht 100 Stimmberechtigten beim Parlament schriftlich vorstellig zu werden.

Art. 7 Abs. 2 Wahlverfahren

Die alten Bestimmungen über das Wahl- und Abstimmungsverfahren mussten einer allgemeinen Verweisung auf das kantonale Recht weichen, welche für den ganzen Abschnitt gilt, also auch für Initiativ- und Referendumsverfahren und die Möglichkeit von Variantenabstimmungen. Das Wahlbüro wird in Art. 8 geregelt. Die Wahl desselben erfolgt nach Art. 27 lit. d neu durch das Parlament.

Art. 9 ff. Wahlen durch die Stimmberechtigten

Neu sollen die Stimmzählerinnen und -zähler, welche bisher in der Regel im Verfahren der stillen Wahl bestimmt wurden, durch das Parlament gewählt werden. Die Stimmberechtigten wählen die Legislative (Grosser Stadtrat), die Exekutive (Stadtrat), den Stadtschulrat und die Friedensrichterin oder den Friedensrichter. Die Wahl des Friedensrichteramtes wird unverändert in die Vorlage aufgenommen. Allerdings kann darauf im Falle der Annahme der Vorlage "Justizreform" in der kantonalen Volksabstimmung vom 7. März 2010 verzichtet werden, da die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichter damit zur kantonalen Wahl würde (Wahl durch den Kantonsrat).

Zur Umsetzung der Motion Edgar Zehnder betreffend Straffung des Wahlverfahrens wird vorgeschlagen, die nebenamtlichen Stadratsmitglieder künftig am gleichen Termin wie die Mitglieder des Grossen Stadtrates zu wählen. Dies führt zu einem "Super-Wahltag", ist aber mit geeigneten organisatorischen Vorkehrungen durch das Wahlbüro zu bewältigen. Nachteilig ist allerdings, dass dadurch der Wahlkampf für das Stadtparlament und für die Stadtrats-Halbämter zeitlich zusammenfällt.

Anders wäre dies bei der Einführung von fünf gleichen Stadtratspensen. Hier würde ein separater Wahlgang für die Besetzung der Halbämter entfallen. Stadratsmitglieder und Präsidentin oder Präsident könnten am gleichen Wahltag nach dem "Zürcher System" gewählt werden. Der Wahlzettel hätte fünf Linien für die Stadtratsmitglieder und eine zusätzliche Line. Auf dieser kann eines der in den Stadtrat gewählten Mitglieder zusätzlich für das Stadtpräsidium gewählt werden. Der entsprechende Variantenvorschlag ist im Verfassungsentwurf bei Art. 41 (Stadtrat, Mitgliederzahl) aufgeführt.

Art. 11 Obligatorische Volksabstimmung

Zwingend vors Volk müssen Verfassungsänderungen, Änderungen des Stadtgebiets mit Ausnahme von Grenzkorrekturen, finanziell sehr gewichtige Geschäfte sowie Beschlüsse, welche das Stadtparlament von sich aus dem Volk vorlegen will. Die Finanzkompetenzen entsprechen denjenigen des Kantons Schaffhausen und liegen damit im schweizerischen Städtevergleich immer noch am unteren Rand. Betragsmässig liegt die Hürde für das obligatorische Referendum bei 3 Mio.

Franken für neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und bei 500'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck. Die Stadt Schaffhausen würde damit gegenüber vergleichbaren Städten immer noch über tiefe Finanzkompetenzen verfügen.

Art. 12 und 26 Fakultatives Referendum

Die Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum verbleibt auf dem heutigen tiefen Niveau, damit die Stimmberechtigten dort, wo sie mitbestimmen wollen, dies auch können. Dem fakultativen Referendum sind der Erlass von Verordnungen und die Beschlüsse über Voranschlag, Steuerfuss und grössere Ausgaben unterhalb der Grenze des obligatorischen Referendums sowie wichtigere Grundstückgeschäfte unterstellt. Daneben unterstehen aufgrund des Gemeindegesetzes auch verschiedene weitere Entscheide wie die Änderung des Gemeindepensums und des Gemeindepensums, die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte, die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden und die Gründung von öffentlichrechtlichen Anstalten dem fakultativen Referendum.

Die massgeblichen Limiten für das Finanzreferendum sollen dabei wie folgt neu festgelegt werden: Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Grossen Stadtrats für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ab 1 Mio. Franken und für wiederkehrende Ausgaben ab 100'000 Franken. Bei Grundstückgeschäften greift das fakultative Referendum ab 2 Mio. Franken. Ein obligatorisches Referendum ist bei Grundstückgeschäften nicht vorgesehen.

Art. 14 Volksmotion

Die Volksmotion ermöglicht es 100 Stimmberechtigten, beim Parlament schriftlich ein begründetes Begehren einzureichen. Die Behandlung erfolgt nach den Regeln der parlamentarischen Motionen. Der Kanton kennt dieses Volksrecht ebenfalls in Art. 31 der Kantonsverfassung.

Art. 15 ff. Grundsätze

In diesem neuen Teil wird aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit teilweise übergeordnetes Recht aufgenommen. So werden der Gesetzmässigkeitsgrundsatz sowie die Verpflichtung zu einer bürgerfreundlichen, wirksamen und kostengünstigen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben aufgenommen, weil sie wichtige Eckpfeiler auch der kommunalen Verwaltungstätigkeit darstellen. Ebenso wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden als wichtige Zielvorgabe hervorgehoben (Koordinationspflicht gemäss Bundesverfassung, vgl. auch Legislatur-schwerpunkt 7.1).

Art. 17 Kostenbeteiligung

Das Anliegen einer fairen und verursachergerechten Kostentragung für die von ihr angebotenen Zentrumsleistungen ist ein wichtiges Anliegen der Stadt. Im Rahmen der Neuregelung des Finanzausgleichs (Ressourcen- und Lastenausgleich) auf kantonaler Ebene konnte eine Regelung erreicht werden, nach der die Lasten der Stadt - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zentrumsvorteile - in die Berechnung einbezogen werden. Die Umsetzung des Grundsatzes einer angemessenen Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger bleibt jedoch eine Daueraufgabe

der Behörden der Stadt. Insbesondere bei grösseren Projekten sollen künftig allfällige Beteiligungen oder gemeinsame Trägerschaften bereits im Voraus geklärt werden. Die vorgeschlagene neue Bestimmung ist einer analogen Bestimmung der Berner Stadtverfassung nachgebildet.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer von 4 Jahren soll direkt in der Stadtverfassung ersichtlich sein. Die Amtsdauer ist in Art. 41 Kantonsverfassung festgelegt und gilt für sämtliche Gemeindebehörden.

Art. 19 Inpflichtnahme

Nach Art. 44 der Kantonsverfassung müssen auch Behördenmitglieder der Gemeinden vor Amtsantritt in Pflicht genommen werden. Dies entspricht in der Stadt mit Ausnahme des Stadtrates noch nicht gängiger Praxis. Die Inpflichtnahme soll daher in der Verfassung ausdrücklich statuiert werden. Der Wortlaut der Inpflichtnahme kann vom Grossen Stadtrat in der Geschäftsordnung bestimmt werden. Der Stadtrat wird die gewählte Formel auch für die vom ihm vorzunehmenden Inpflichtnahmen übernehmen. Für den Kantonsrat ist in § 18 der Geschäftsordnung folgendes Gelübde vorgesehen: "Ich gelobe, die mir übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft zu besorgen." Das Gelübde wird durch das Nachsprechen der Worte "Ich gelobe es" geleistet.

Art. 20 Aufgabenübertragung an Behörden

Die Rechtssetzungs- und Ausgabenbefugnisse des Grossen Stadtrats können gestützt auf diese Bestimmung an den Stadtrat delegiert werden. Die Übertragung geht allerdings weniger weit als die kantonale Regelung in Art. 49 KV. Die Anpassung der Kompetenzbestimmungen an die Teuerung, welche der Kanton unter Aufgabenübertragung vorsieht, soll bei den Parlamentskompetenzen in Art. 48 Abs. 2 aufgeführt werden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Dritte

Die Einführung eines Grundsatzartikels für die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, wie sie auch der Kanton kennt, erscheint sinnvoll. Die Zuständigkeiten der Behörden unterliegen den Kompetenzregelungen. Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte muss mittels eines formellen Gesetzes, d.h. auf städtischer Ebene mit einer Verordnung des Grossen Stadtrates, erfolgen und ist dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Kanton kennt die Aufgabenübertragung an Private unter dem Titel "Beizug Privater" in Art. 51 KV.

Art. 22 Öffentlichkeit und Information

Die in Art. 22 enthaltene Regelung über Öffentlichkeit und Information wird in Art. 47 KV auch für die Gemeinden statuiert. Ihrer grossen Bedeutung wegen soll sie jedoch auch aus der Stadtverfassung ersichtlich sein. Das Öffentlichkeitsprinzip schafft Transparenz, die eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung demokratischer Rechte darstellt. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, Informationen einzusehen. Derjenige, der Einsicht nehmen will, muss dies nicht begründen, sondern es ist an der Verwaltung, eine allfällige Verweigerung der Einsichtnahme zu begründen. Zuvor hat eine Behörde die Akten zu sichten, um zu entscheiden, ob

die Einsicht wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen verweigert werden muss.

Art. 24 ff. Grosser Stadtrat

Die Verkleinerung des Parlaments brachte auch die Notwendigkeit und die Chance mit sich, die Organisation des Parlaments zu überdenken. Die Parlamentsreform konnte auf die erste Amtsperiode des verkleinerten Grossen Stadtrats in Kraft treten. Neben Neuerungen bei der Konstituierung und der Organisation müssen jedoch insbesondere die Einführung der Parlamentarischen Untersuchungskommission und von ständigen Fachkommissionen sowie die Auskunftsrechte der Kommissionsmitglieder in der neuen Stadtverfassung noch verankert werden.

Art. 25 ff. Zuständigkeiten des Grossen Stadtrats

Die Zuständigkeit des Parlaments ist in "Geschäfte unter Referendumsvorbehalt" und "Alleinige Kompetenz Grosser Stadtrat" unterteilt. Der Kommentar zu den referendumpflichtigen Geschäften findet sich bei Art. 12.

Art. 26 Finanzkompetenzen

Die Höhe der Finanzkompetenzen bleibt unter dem Niveau vergleichbarer Kommunen. Weil auch der Kanton Schaffhausen relativ tiefe Kompetenzen kennt, werden die Kompetenzen des Kantonsrates als Obergrenze festgelegt. Dem Grossen Stadtrat soll neu die Kompetenz zustehen, zweckgebundene Mittel im Rahmen ihres Zwecks frei zu geben. Damit sind insbesondere die Mittel gemeint, welche in einem Fonds einem bestimmten Zweck gewidmet sind. Der Grosse Stadtrat ist dabei für Beträge ab Fr. 100'000 einmalig und ab Fr. 20'000 wiederkehrend zuständig. Unterhalb dieser Beträge kann der Stadtrat entscheiden.

Art. 28 Abs. 2 Teuerungsanpassung

Die kantonale Regelung, dass der Kantonsrat ermächtigt ist, die kantonalen Finanzkompetenzen dem Geldwert anzupassen, soll auch auf städtischer Ebene gelten. Die Anpassung soll in einem einfachen Verfahren erfolgen, mittels Beschluss des Grossen Stadtrats, welcher in der Erlassammlung im Anschluss an die Stadtverfassung aufzunehmen ist.

Art. 35 ff. Kommissionen

Neben der Geschäftsprüfungskommission, welche gemäss Gemeindegesetz vorgeschrieben ist (Art. 66), sind neu die bereits tätigen Fachkommissionen in der Stadtverfassung aufzunehmen. Ständige Kommissionen für klar zugeteilte Fachgebiete können mit sachkundigen Mitgliedern besetzt werden und von einer konstanten Praxis sowie dem Erfahrungsschatz der Mitglieder profitieren. Derzeit gibt es neben der Geschäftsprüfungskommission zwei Fachkommissionen: die Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport und die Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit. Die Anzahl Fachkommissionen sowie die Zuteilung der Fachgebiete erfolgt durch das Parlament in der Geschäftsordnung.

Art. 37 Rechte der Kommissionen

Für die Geschäftsprüfungskommission sowie für die ständigen Kommissionen gilt es, auch auf Verfassungsebene besondere Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte zu statuieren. Diese Rechte wurden bei der Parlamentsreform bereits teilweise an den heutigen Standard angepasst. Auf die Einführung der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) musste jedoch mangels Verfassungsgrundlage noch verzichtet werden. Mit der Schaffung einer verfassungsrechtlichen Regelung für die Einsetzung parlamentarischer Untersuchungskommissionen hat sich jedoch die Lage wieder geändert. Für den Grossen Stadtrat besteht nun die Möglichkeit, ausserordentliche Vorkommnisse unter Aufhebung des Geheimnisschutzes untersuchen zu lassen. Damit kann das Parlament seine Oberaufsichtspflicht in kritischen Fällen wirksam wahrnehmen. Besondere Kommissionsdelegationen mit erweiterten Einsichtsrechten (Art. 25 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates) sind nach Einführung der PUK nicht mehr erforderlich.

Art. 38 Parlamentarische Untersuchungskommission

Neu kann im Falle eines ausserordentlichen Vorkommnisses durch das Parlament nach Rücksprache mit dem Stadtrat eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden. Diese hat in analoger Anwendung des Kantonsratsgesetzes den Auftrag, den Sachverhalt abzuklären und Unterlagen für die politische Beurteilung des Falles durch das Parlament zu beschaffen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz (vgl. Auszug aus dem Kantonsratsgesetz in der Beilage, wobei "Aufsichtskommission" im Sinne dieses Gesetzes in der Stadt die GPK ist). Der Untersuchungskommission kann die Geheimhaltungspflicht nicht entgegengehalten werden. Der Grosse Stadtrat kann der Kommission weitere Sonderbefugnisse zuteilen, insbesondere das Recht, Auskunftspersonen zu befragen, Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen, sich von Personen ausserhalb der Verwaltung Akten vorlegen zu lassen sowie beigezogenen Sachverständigen einzelne der Kommission zustehende Befugnisse einzuräumen.

Art. 40 Jahresgespräche

Mit der Parlamentsreform wurde ein so genanntes Jahresgespräch zwischen den im Grossen Stadtrat vertretenen Parteien und dem Stadtrat eingeführt (Art. 63 der Geschäftsordnung). Es soll dem umfassenden Informationsaustausch zwischen den Parteien und dem Stadtrat losgelöst vom normalen Geschäftsgang des Parlaments dienen. Dieses Jahresgespräch soll nun auch in der Stadtverfassung als strategischer Austausch zwischen Parlament und Stadtrat verankert werden. Schwerpunkt dieses Gesprächs soll die strategische, lang- und mittelfristige Entwicklung sowie die Jahresplanung sein. Gegenstand und Ausgestaltung des Gesprächs wird in der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates geregelt.

Art. 41 ff. Stadtrat

Die hauptsächlichen Aufgaben des Stadtrats als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan sind nach wie vor aktuell. Die entsprechenden Bestimmungen müssen daher nur marginal angepasst werden.

Zur Frage der Ausgestaltung der Stadtratspensen s. vorn Ziff. IV.4 (S. 7/8).

Art. 42 Unvereinbarkeit

Diese Unvereinbarkeitsbestimmung übernimmt im Wesentlichen die geltende Regelung. Mit dem Variantenvorschlag "fünf gleiche Stadtratspensen" kann sie noch vereinfacht werden. Es müsste in diesem Fall einzig festgehalten werden, dass nur ein Mitglied des Stadtrates entweder dem National- oder Ständerat angehören darf. Das Mitglied, welches eine Unvereinbarkeit herbeiführt, hat zu entscheiden, welches Amt es ausüben will.

Art. 43 Leitung der Verwaltung

Diese Bestimmung wurde sprachlich angepasst und mit einer Auffangzuständigkeit und einer Delegationskompetenz für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben ergänzt. Bisher fehlte eine Regelung, wer für Aufgaben zuständig ist, welche keinem Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

Art. 44 Rechtssetzungszuständigkeit

Neu sind die stadträtlichen Kompetenzen sachlich gegliedert. Unter Art. 51 findet sich die Rechtsetzungszuständigkeit, welche dem heutigen Verfassungsrecht und den Vorgaben des Gemeindegesetzes entspricht.

Art. 45 Übrige Geschäfte

Die übrigen Geschäfte in der Kompetenz des Stadtrats entsprechen der heutigen Verfassung, wurden jedoch teilweise erstmals ausdrücklich aufgelistet und transparenter formuliert. Die Kompetenz zum Kauf- und Verkauf von Liegenschaften innerhalb des Rahmenkredits von 12 Millionen Franken für die Beschaffung von Liegenschaften als Landreserve, zur Abgabe im Baurecht, zur Sicherstellung eigener Bedürfnisse sowie zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus und des Baus von Alterswohnungen beruht auf dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 15. März 1998.

Art. 49 Stadtschreiber, Stadtkanzlei und besondere Schreiber

Gemäss Art. 64 Gemeindegesetz ist in der Verfassung festzuschreiben, dass insbesondere in Erbschafts- und Vormundschaftssachen besondere Schreiber eingesetzt werden können. Bisher fehlte in der Stadtverfassung eine solche Bestimmung. Ebenso ist zu regeln, wer für Beglaubigungen zuständig ist.

Art. 50 Ausschüsse und Experten

Der Stadtrat kann Ausschüssen nicht nur Verwaltungsaufgaben delegieren, sondern die Ausschüsse auch als Organe mit eigenen Zuständigkeitsbereichen ausstatten.

Art. 51 ff. Stadtverwaltung

Die Organisation der Verwaltung und die Zuteilung der Verwaltungsstellen zu den Bereichen und den Referaten unterliegen laufenden Anpassungen. In der alten Verfassung wurde dem mit einer Abänderungsklausel Rechnung getragen, d.h. der Stadtrat verfügte über das Recht, Referate und Verwaltung in Abweichung zu den Bestimmungen der Stadtverfassung zu organisieren. Diese Klausel soll nun zu

Gunsten einer flexiblen Regelung beseitigt werden. In der Stadtverfassung soll einzig festgehalten sein, dass die Stadtverwaltung in Referate, Bereiche und weitere Verwaltungsstellen gegliedert ist.

Art. 55 Abs. 3 lit. f Kompetenz Verwaltungskommission Städtische Werke

Die Anpassung der Finanzkompetenzen zieht auch eine Anpassung dieser Delegationsbestimmung nach sich. Anders als bei der heutigen Regelung rechtfertigt sich jedoch eine über das fakultative Referendum hinausgehende Finanzdelegation nicht mehr, weshalb die Delegation auf eine Million Franken festzusetzen ist.

Art. 56 ff. Besondere Behörden

Die Finanzkontrolle ist auch unter den besonderen Behörden aufgeführt, da sie weder dem Parlament noch dem Stadtrat allein zuzuordnen ist und den Status der Unabhängigkeit geniessen soll.

Art. 56 Stadtschulrat

Beim Stadtschulrat soll die Stellung der Lehrerschaft angepasst werden, indem deren Vertretung in der Schulbehörde nebst beratender Stimme auch ein Antragsrecht zukommen soll. Weil die Stadtschulratsmitglieder vom Volk gewählt werden, kann der Lehrervertretung im Gegensatz zum Erziehungsrat kein Stimmrecht gewährt werden.

Art. 59 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist derzeit dem Stadtrat zugeordnet. Um den modernen Grundsätzen der Verwaltungsführung Rechnung zu tragen, soll die Finanzkontrolle mit Unabhängigkeit ausgestattet werden, mit der Möglichkeit, auch dem Parlament zur Verfügung zu stehen. Der Kanton hat bei der Revision seiner Verfassung die Finanzkontrolle bereits als unabhängiges Organ eingerichtet. Dies soll nun bei der Stadt ebenfalls auf Verfassungsebene umgesetzt werden.

Der heutigen Besonderheit, dass die Finanzkontrolle sowohl dem Kanton als auch der Stadt dient, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Verfahren der Einsetzung sowie die administrative Zuordnung nicht in der Verfassung festgeschrieben wird. Auf diese Weise ist es weiterhin möglich, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat dem Kantonsrat den Wahlvorschlag für den Chef der Finanzkontrolle unterbreitet (Vereinbarung betreffend die Zusammenführung der Finanzkontrolle des Kantons Schaffhausen und der Finanzkontrolle der Stadt Schaffhausen vom 7. November 2000). Administrativ ist die Finanzkontrolle dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen zugeordnet.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 26. Januar 2010 betreffend Totalrevision der Stadtverfassung.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt den Entwurf für eine neue Stadtverfassung und unterbreitet diesen zusammen mit dem Variantenvorschlag zu den Art. 41 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4 und Art. 42 den Stimmberechtigten.
3. Die Motion Dr. Raphaël Rohner „Parlamentarische Untersuchungskommission“, welche am 23. Februar 1999 erheblich erklärt wurde, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Die Motion Edgar Zehnder „Straffung der Wahltermine“, welche am 22. Februar 2005 erheblich erklärt wurde, wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Motion Dr. Raphaël Rohner „Totalrevision der Stadtverfassung Schaffhausen“, welche am 7. Juni 2005 erheblich erklärt wurde, wird als erledigt abgeschrieben.
6. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 10 lit. c der Stadtverfassung der Volksabstimmung unterstellt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Thomas Feurer
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Anhang:
Entwurf für die neue Stadtverfassung

Beilagen:
1. Stadtverfassung vom 4. August 1918
2. Parlamentarische Untersuchungskommission, Regelung des Kantons